

1251/J

des Abgeordneten Anschöber, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend Einladungen zu kontrollärztlichen Untersuchungen durch die Krankenversicherungsträger

Wie uns anhand eines an uns herangetragen Falles bekannt wurde, gab es bei der WrGKK vor ca. einem Jahr eine Umstellung bei den Posttarifen, welche dazu führte, daß auf den Einladungen zur kontrollärztlichen Untersuchung kein Poststempel mehr vorhanden ist, durch welchen nachgewiesen werden könnte, daß eine derartige Einladung erst nach dem im Schreiben angeführten Vorsprachetermin eingetroffen ist. Da in den jeweiligen Schreiben für das Nichtfolgeleisten Konsequenzen angeführt sind (Ruhens des Krankengeldes, Beendigung des Krankenstandes, Verlust des Entgeltanspruches nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz) können für einzelne Betroffene unverschuldet Rechtsfolgen eintreten, ohne daß sie in der Lage sind, das Nichtverschulden nachweisen zu können.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wie ist die entsprechende Praxis in den anderen Bundesländern?
2. Besteht die Möglichkeit, daß die im Schreiben angedrohten Rechtsfolgen ohne Rücksprache zur Geltung kommen?
3. Es liegt uns eine Gesprächsnotiz eines Telefonates zwischen einer Wiener Versicherten und dem Leiter der Abteilung Bezirksstellen bei der WrGKK Herrn Hrbek vor, diese lautet auszugsweise, wie folgt:
Auf Feststellung, daß das Schreiben zu spät einlangte "reagiert jede Bezirksstelle individuell"
"wenn sie im 22. wohnen, glaube ich ihnen das, wenn sie im 4. wohnen, glauben wir es ihnen nicht"
"wenn sie einmal in den letzten 10 Jahren krank waren, werden wir uns keine Gedanken machen, wenn sie zehnmal pro Jahr krank sind sehr wohl"

Auf den Einwand, daß mehrmaliges Kranksein, doch wohl auf Krankheit und nicht auf "Sozialschmarotzertum", wie es in seiner Äußerung unterstellt sei, basiere. kam

der Einwand, daß sie sehr wohl wüßten was von ihren Versicherten zu halten sei, und man die Einschätzung schon ihnen überlassen müsse, ob das wirklich Kranke seien. Mein Einwand, daß dieses Urteil nur einem Arzt zustünde, und nicht den nichtärztlichen Bediensteten der Krankenversicherung wurde mit einer Unmutsäußerung quittiert. Dies seien "individuelle Entscheidungen nach Gutdünken" der einzelnen Referenten in den Bezirksstellen.

Welche Stellungnahme nehmen Sie zu diesen Aussagen eines Abteilungsleiters der WrGKK und wie können Sie sicherstellen, daß solche Auskünfte in Zukunft nicht nur nicht gegeben werden, sondern insbesondere seitens der Gebietskrankenkassen nicht in diesem Sinne vorgegangen wird?